



Feucht & Kollegen GmbH
Hubertusplatz 4
86169 Augsburg

Telefon: 0821 710 197 0
Telefax: 0821 710 197 99
E-Mail: info@steuerkanzlei-feucht.de
www.steuerkanzlei-feucht.de

Kurzüberblick Besteuerung Heilberufe

Heilberufler (z. B. Ärzte, Zahnärzte, Augenärzte, Heilpraktiker, Physiotherapeuten) erzielen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Sie sind grundsätzlich nicht gewerbesteuerpflichtig, sofern die Tätigkeit eigenverantwortlich und mit entsprechender fachlicher Kompetenz ausgeübt wird.

1. Umsatzsteuer

Die Umsätze aus der Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin sind nach § 4 Nr. 14 UStG umsatzsteuerfrei. Dies gilt für Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und Heilung von Krankheiten. Nicht umsatzsteuerbefreit sind z. B. Gutachten, Vorträge oder individuelle Gesundheitsleistungen ohne therapeutisches Ziel; diese unterliegen dem regulären Umsatzsteuersatz.

Kleinunternehmerregelung: Für umsatzsteuerpflichtige Nebenleistungen kann die Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) greifen: Im Vorjahr max. 25.000 EUR steuerpflichtige Umsätze. Die umsatzsteuerfreien Heilumsätze werden bei der Grenze nicht berücksichtigt.



2. Gewinnermittlung

Die Gewinnermittlung erfolgt in der Regel durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG). Es besteht keine Buchführungspflicht. Betriebseinnahmen und -ausgaben, Entnahmen und Einlagen sind aufzuzeichnen. Bei Gemeinschaftspraxen sind Sonderregelungen (z. B. Ergänzungsbilanzen) zu beachten.

Besonderheiten bei gemischten Tätigkeiten: Bei gemischten (umsatzsteuerfreien und -pflichtigen) Tätigkeiten ist eine getrennte Aufzeichnung der Umsätze erforderlich. Der Vorsteuerabzug ist nur für steuerpflichtige Umsätze möglich, sofern keine Kleinunternehmerregelung angewendet wird.

3. Rechtsform

Die Steuerbefreiung gilt unabhängig von der Rechtsform (z. B. Einzelpraxis, GbR, Partnerschaftsgesellschaft), sofern die heilberufliche Tätigkeit im Vordergrund steht.

4. Besonderheit

Bei Gemeinschaftspraxen ist bei gemischten Tätigkeiten (freiberufliche und gewerbliche Tätigkeiten) die Sonderregelung, die sogenannte **Abfärberegulation** zu beachten: Übersteigt der gewerbliche Umsatz eine gewisse Größenordnung, werden sämtliche Einkünfte der Praxis als gewerblich eingestuft (Beispiel siehe unter 5.).

5. Beispiel

Eine Augenarzt-Gemeinschaftspraxis erzielt grundsätzlich Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit gemäß § 18 EStG, sofern die ärztlichen Leistungen im Vordergrund stehen. Die Heilbehandlung am Menschen ist umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 14 UStG, wenn sie der Vorbeugung, Diagnose oder Behandlung von Krankheiten dient.

Besonderheiten ergeben sich, wenn neben der ärztlichen Tätigkeit gewerbliche Leistungen erbracht werden, wie etwa der Verkauf von Kontaktlinsen. Der Verkauf von Kontaktlinsen stellt eine gewerbliche Tätigkeit dar und ist umsatzsteuerpflichtig, falls nicht die Kleinunternehmerregelung (Umsatz 25.000,- €) nach § 19 UStG greift.



MERKBLATT

Steuerlich ist zu beachten, dass bei gemischten Tätigkeiten (freiberuflich und gewerblich) bei Gemeinschaftspraxen die sogenannte **Abfärberegulung** greift: Übersteigt der gewerbliche Umsatz (z. B. Verkauf von Kontaktlinsen) 3 % des Gesamtumsatzes **und** 24.500 EUR jährlich, werden **sämtliche** Einkünfte der Praxis als gewerblich eingestuft. Dies hätte insbesondere die Gewerbesteuerpflicht zur Folge.

Liegt der gewerbliche Anteil unterhalb dieser Bagatellgrenzen, bleibt die freiberufliche Tätigkeit erhalten und nur der gewerbliche Teil wird entsprechend besteuert.

Zusammengefasst ist für eine Augenarztpraxis mit Kontaktlinsenverkauf die strikte Trennung der Umsätze und die Überwachung der Bagatellgrenzen entscheidend, um die steuerlichen Vorteile der freiberuflichen Tätigkeit nicht zu verlieren.

Diese Zusammenfassung bietet einen kurzen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Aspekte für Heilberufe.

Das Merkblatt wurde mit größter Sorgfalt verfasst, ersetzt jedoch keine steuerliche Beratung, da es diverse Fallgestaltungen gibt. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen.